



Honorartarif für GIS- und Geomatik-Dienstleistungen

gültig ab 1.1.2024

1. Grundlage

Arbeiten in der Nachführung der amtlichen Vermessung werden nach § 48, Abs. 1 der Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG; BGS 215.711) vom 18. Dezember 2012 mit den in der Leistungsvereinbarung mit der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer festgelegten Ansätzen (Akkordtarif) in Rechnung gestellt. Diese Ansätze werden jährlich überprüft und angepasst, wenn erforderlich. Sie gelten auch für Arbeiten für Dritte des Amts für Grundbuch und Geoinformation

2. Vermessungsarbeiten und weitere Dienstleistungen

Die übrigen Vermessungsarbeiten und Dienstleistungen werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet (Regietarif). Dabei kommen maximal die jährlich angepassten Regie-Ansätze gemäss folgender Tabelle zur Anwendung.

Stundenansätze für die Mitarbeitenden der Abteilungen Vermessung und der GIS-Fachstelle:

Name	Vorname	Beruf / Funktion	Kategorie nach sia	Ansatz CHF / Std.
Jörimann	Reto	Kantonsgeometer	B	196.-
Müller	Dominic	Abteilungsleiter GIS	B	196.-
Meyer	Willy	Projektleiter Vermessung	C	169.-
Mäder	Urs	Projektleiter ÖREB-Kataster	C	169.-
Fürer	Dominik	Projektleiter GIS	C	169.-
Braun	Myriam	Fachspezialistin	C	169.-
Füglister	Beat	Fachspezialist	C	169.-
Sieber	Christian	Projektleiter GIS	C	169.-
Stierli	Andreas	Geomatiktechniker FA	D	143.-
Konrad	Alexander	Geomatiktechniker FA	D	143.-
Giannopoulos	Thillys	Lernender	½ G	52.-
Kronenberg	Mariette	Sekretariat	E	119.-
Von Holzen	Bruno	Technischer Angestellter	F	109.-
Schatt	Stefan	Gehilfe	¾ G	78.-

Diese Ansätze verstehen sich **exkl.** 8.1% gesetzliche Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Kosten für Arbeiten, die nicht nach Akkordtarif abgegolten werden:

- GNSS-Empfänger (1 Rover) 20 Fr. / Std.
- Spesen Fahrzeug (PW, Transporter) 80 Rp. / km
- Entschädigungen für weitere Sensoren und Geräte nach Absprache.